

OLG Celle

§ 43 NJVollzG § 46 StVollzG

(Gewährung von Taschengeld)

Bei der Prüfung der Bedürftigkeit im Rahmen der Taschengeldgewährung wird nicht verbrauchtes Arbeitsentgelt aus dem Vormonat berücksichtigt. (Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 7. Mai 2010 – 1 Ws 123/10 (StrVollz))

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt derzeit eine Freiheitsstrafe von sieben Jahren. Am 27. Mai 2009 wurde er zur Behandlung bis zum 16. Juni 2009 von der Antragsgegnerin in das Anstaltskrankenhaus der Justizvollzugsanstalt überstellt und war bis zum 21. Juni 2009 arbeitsunfähig erkrankt. Sein Arbeitslohn für den Monat Mai wurde am 4. Juni 2009 dem Hausgeldkonto des Antragstellers gutgeschrieben und nach Erstellung der Abrechnung in das Anstaltskrankenhaus nachgesandt. Dort kam es erst an, nachdem der Antragsteller bereits wieder zurück in die Räumlichkeiten der Antragsgegnerin verlegt worden war. Nachdem der restliche Arbeitslohn wieder an die Antragsgegnerin zurück überwiesen wurde, wies das Hausgeldkonto des Antragstellers noch einen Betrag von 25,52 Euro auf.

Am 1. Juli 2009 stellte der Betroffene den Antrag auf Bewilligung von Taschengeld für den Monat Juni 2009. Die Antragsgegnerin sprach ihm mit Bescheid vom 14. Juli 2009 einen Taschengeldanspruch in Höhe von 6,40 Euro zu. Dieser Betrag wurde dem Hausgeldkonto des Antragstellers am 15. Juli 2009 gutgeschrieben. Bei der Berechnung der Taschengeldhöhe hatte die Antragsgegnerin den Betrag von 25,52 Euro, welcher sich im Antragsmonat

Juni auf dem Konto befand, auf den vollen Taschengeldsatz von 31,92 Euro angerechnet, weil der Antragsteller in dieser Höhe nicht bedürftig gewesen sei. Hiergegen richtet sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Der Antragsteller macht geltend, aufgrund nicht in seiner Person liegender Umstände am Verbrauch des Arbeitsentgeltes gehindert gewesen zu sein. Mit dem angefochtenen Beschluss hob die Kammer den Bescheid der Antragsgegnerin auf und verpflichtete diese, dem Antragsteller den vollen Taschengeldsatz zu gewähren. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin. Sie rügt die Verletzung materiellen Rechts.

II.

Die Rechtsbeschwerde führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung.

1. Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht erhoben. Sie ist auch unter dem Gesichtspunkt des § 116 StVollzG zulässig, da es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Es gilt dem im Folgenden dargestellten Rechtsfehler zukünftig vorzubeugen.

2. Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Die Kammer hat zu Unrecht die Bedürftigkeit des Antragstellers im Monat Juni 2009 und einen Taschengeldanspruch in voller Höhe bejaht.

§ 43 NJVollzG bestimmt, dass dem Gefangenen Taschengeld zu gewähren ist, soweit dieser unverschuldet bedürftig ist. Aus der Verwaltungsvorschrift zu der § 43 NJVollzG entsprechenden Regelung in § 46 StVollzG, an welcher sich die JVA im Rahmen der Selbstbindung der Verwaltung zu orientieren hat, folgt nach deren Absatz 2 Satz 2 und Abs. 3, dass bei der Berechnung des Taschengeldes Hausgeld und Eigen-geld zu berücksichtigen sind und eine Bedürftigkeit nur gegeben ist, soweit

dem Gefangenen im laufenden Monat aus Hausgeld und Eigengeld nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes zur Verfügung steht.

Nach der von der Kammer ihrer Entscheidung zugrunde gelegten Rechtsprechung ist anerkannt dass bei der Berücksichtigung von angespartem Taschengeld bei der Berechnung der monatlichen Taschengeldhöhe die in Abs. 2 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 46 StVollzG enthaltene Interpretation, wonach bei der Berechnung des Taschengeldes Hausgeld berücksichtigt wird, außer Acht zu lassen ist, weil die gesetzliche Regelung, dass der Gefangene das Hausgeld für den Einkauf oder anderweitig verwenden darf (§ 47 StVollzG bzw. § 46 Abs. 3 NVollzG) und die damit verbundene freie Verfügbarkeit auch das Ansparen einer Geldsumme ermögliche. Es wäre daher zielwidrig, einem Gefangenen bei der Bemessung seines Taschengeldes die Bedürftigkeit im Sinne des § 43 NJVollzG insoweit zu versagen, als er von seinem Taschengeld einen Betrag angespart hat (vgl. BGH NStZ 1997, 205).

Diese zu angespartem Taschengeld entwickelte Rechtsprechung lässt sich auf aus dem Vormonat verbliebenes Arbeitsentgelt indessen entgegen der Ansicht der Kammer nicht übertragen. Deren Begründung, dass nach § 46 Abs. 3 NJVollzG die Verfügung über das Guthaben auf dem Hauskonto keinen Beschränkungen unterliege, zugleich aber zwischen Taschengeld und Arbeitsentgelt nicht unterscheidet und deshalb eine Gleichbehandlung erfordere, greift zu kurz. Schon die von der Kammer zur Begründung ihrer Auffassung herangezogene Grundsatzentscheidung des BGH (a.a.O.), wonach Abs. 2 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 46 StGB bei angespartem Taschengeld keine Anwendung finde, beruht darauf, dass angespartes Taschengeld gerade nicht Hausgeld im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist. Hausgeld und Taschengeld sind rechtlich zu trennen, auch wenn die Verwaltungsübung sie zur

Vereinfachung gemeinsam verbucht, um neben Überbrückungsgeld-, Eigen-geld- und Hausgeldkonto nicht noch ein viertes Konto, das Taschengeldkonto, führen zu müssen. Eine rechtliche Vermengung, mit welcher die Kammer ihre Entscheidung begründet, findet dabei gerade nicht statt (vgl. auch BGH NSTZ 1989, 142).

Eine gleichwohl vorzunehmende Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes Bedürftigkeit in § 43 NJVollzG dahingehend, dass bei der Bewilligung von Taschengeld auch ein angespartes Arbeitsentgelt nicht angerechnet werden dürfe, ist mit dem Sinn dieser Vorschrift nicht vereinbar. Taschengeld ist dem Arbeitsentgelt und der Ausbildungsbeihilfe nachrangig. Die Nachrangigkeit verdeutlicht seine Funktion als finanzielle Mindestausstattung. Die Regelung des § 43 NJVollzG folgt damit dem Grundgedanken des Sozialhilfe-rechts, dem es entstammt (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG § 46 Rdn. 1; Matzke in Schwind/Böhm/Jehle, StVollzG 4. Aufl., § 46 Rdn. 2). Der Grundgedanke der Subsidiarität ist in § 12 Abs. 1 SGB-XII in gleicher Weise normiert wie in § 43 NJVollzG. Sozialhilfe erhält nicht, wer sich selbst helfen kann oder die erforderliche Hilfe von anderen erhält. Insbesondere wird ein entsprechender Anspruch dadurch ausgeschlossen oder gemindert, dass dem Antragsteller eigenes Einkommen zur Verfügung steht (so auch Callies, a.a.O., Rn. 3; Feest, StVollzG, 5. Aufl., § 46 Rn. 10; Matzke a.a.O., § 46 Rn. 6; Arloth, StVollzG, 2. Aufl., § 46 Rn. 4).

Diesem Grundsatz liefe es zuwider, wenn bei der Prüfung der Bedürftigkeit im Rahmen der Taschengeldgewährung nicht verbrauchtes Arbeitsentgelt aus dem Vormonat unberücksichtigt bliebe.

Entgegen der Auffassung der Kammer bestand daher für den Monat Juni 2009 keine Bedürftigkeit im Sinne des § 43 NJVollzG, die einen Taschengeldanspruch in Höhe des vollen Taschengeldsatzes

begründet hätte. Da die Tatsachengrundlage geklärt ist, konnte der Senat gemäß § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG in der Sache selbst entscheiden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung war danach aus den oben genannten Gründen zurückzuweisen.